

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 1

Artikel: Statuten für die Jugend-Ersparniskasse Bütschwil

Autor: Messmer, J. / Fust, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Anwendung. Um Fortschritte im Tugendleben zu machen, vertauschte Elisabeth ihr königliches mit einem armeligen Leben. Überlege auch du, was in deinem Tun und Handeln zu verbessern wäre.

VI. Verwertung. Dieses Lesestück lässt sich zu Aufsätzen recht gut verwenden, wie: „Die Verstoßung der hl. Landgräfin Elisabeth“ oder „Die hl. Elisabeth, die Mutter der Armen.“

Statuten für die Jugend-Ersparniskasse Bütschwil. *)

§ 1. Die Jugend-Ersparniskasse wird gebildet für sämtliche Schulen der Gemeinde Bütschwil und soll den Zweck haben, den Schülern Gelegenheit zu geben, kleine Geldbeträge sicher und zinstragend anzulegen und sie dadurch aufzumuntern, sich frühzeitig an weise Sparsamkeit zu gewöhnen.

§ 2. Die Schulsparkasse steht unter Leitung und Aufsicht des Schulrates. Dieser kontrolliert die Einnehmereien, sowie Kasse und Buchführung des Kassiers und ist verpflichtet, alljährlich vor dem Rechnungsabschluss eine Gesamtrevision aller Sparkassabüchlein durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

§ 3. Die eingelegten Gelder sollen bei der Ersparnisanstalt Bütschwil oder einem andern soliden Institut zinstragend angelegt werden.

§ 4. Jede Primar- (inkl. Ergänzungss-) Schule, sowie die Realschule bilden je eine Einnehmerei, welche von einem der betreffenden Lehrer unentgeltlich besorgt wird.

Die eingelegten Gelder sind unmittelbar in die Sparbüchlein der Schüler, sowie in eine Sammelliste einzutragen, und der Gesamtbetrag ist jede Woche an einem bestimmten Tage zu handen des Kassiers abzugeben.

§ 5. Der Schulrat ernennt einen Kassier, der zugleich Buchhalter ist. Dieser besorgt die Buchführung der Anstalt, übermittelt die empfangenen Gesamteinlagen je am Ende eines Monats der Ersparnisanstalt Bütschwil, es sei denn, daß der Schulrat eine andere Geldanlage im Sinne von § 2 zu machen für geeignet hält. Auch zahlt er die Rückbezüge aus.

Der Schulrat behält sich vor, vom Kassier und Buchhalter jederzeit eine bestimmte Räuition zu verlangen.

§ 6. Die Lehrer bestimmen den Tag, an welchem Einlagen gemacht werden können, und geben wöchentlich wenigstens einmal Gelegenheit hierzu.

§ 7. Eine Einlage soll nicht weniger als 5 Rp. betragen.

Die eingelegten Beiträge können in der Regel erst mit dem gesetzlichen Austritt aus der Schule oder bei Wechsel des Wohnortes außer die Gemeinde und dann nur von den Eltern oder Vormündern zurückgesfordert werden.

In dringenden Fällen können ausnahmsweise auch vor dem Schulaustritt Rückbezüge gewährt werden.

*) Nachdem in der letzten Zeit von verschiedener Seite immer lauter den „Jugendsparkassen“ gerufen wurde, um die Kinder wieder zum Sparen anzuleiten, erlauben wir uns hier die Statuten einer derartigen Institution wiederzugeben; sie können gleichsam als „Normalstatuten“ angesehen werden. Wir glauben, mit der Veröffentlichung dem einen oder andern Beser zu dienen. In Bütschwil hat man mit dieser Sparkasse nur gute Erfahrungen gemacht. Innert 2 Jahren wurden von circa 450 Kindern Fr. 11 000 eingeleget. Für die Lehrerschaft gibt es wohl etwas mehr Arbeit, aber es ruht ein Segen darauf!

Diesbezügliche Gesuche sind an den Kassier zu richten, der im Verein mit dem Schulrat über die Stichhaltigkeit des Bezugstreutes entscheidet.

Will ein Einleger auch nach dem Schulaustritt sein Guthaben nicht zurückziehen, so wird ihm dasselbe noch weiterhin verwaltet, und der Kassier nimmt auch fernere Einlagen entgegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird der Betrag des Sparheftes samt Zinsen je nach Wunsch des Eigentümers entweder zurückbezahlt oder aber beim nächsten Rechnungsabschluß in ein Kassabüchlein der Ersparnisanstalt Bützschwil umgewandelt.

§ 8. Jeder Einleger erhält gratis ein mit den Statuten versehenes Sparheft, in welches die Einlagen und Rückbezüge sowie Zinsen eingetragen werden.

Allfällige verloren gegangene Sparhefte werden auf Kosten der Eigentümer ersetzt.

§ 9. Der Zinsfuß ist auf mindestens $3\frac{1}{4}\%$ festgesetzt. Die Verzinsung der Einlagen beginnt, wenn diese den Betrag von 1 Fr. erreicht haben, und zwar vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober an.

Der Zins wird zum Kapital geschlagen.

§ 10. Die Rechnungen werden alljährlich mit 30. Juni vom Kassier abgeschlossen und nebst einem sachgemäßen Bericht über Stand und Gang der Anstalt dem Schulrat abgegeben. Dieser prüft die Rechnungen und entscheidet über deren Genehmigung und gutfindende, geeignete Veröffentlichung.

§ 11. Ueber einen sich allfällig ergebenden Rechnungssüberschuß verfügt der Schulrat nach seinem Ermessen:

a) Zur Deckung von Auslagen und zu bestimmter Entschädigung an den Kassier und Buchhalter.

b) Zur Gründung und Neuffnung eines Schulsparkassafondes.

§ 12. Der Schulrat behält sich vor, die Statuten je nach Maßgabe der Umstände zu revidieren oder die Anstalt aufzuheben.

Also beschlossen und erlassen vom Schulrat.

Bützschwil, den 30. November 1905.

Der Präsident:

Jos. Meissner, Pfarrer.

Der Altuar:

J. Just.

Affoziationen in der bibl. Geschichte.

(Von M., Lehrer in A.)

Der Unterricht der biblischen Geschichte nach der Methode, wie dieselbe in den bereits da und dort abgehaltenen bibl. Geschichtskursen vorgeführt wurde, erfreut sich so allgemeiner Anerkennung, daß eine weitere Empfehlung überflüssig wäre. Es gibt aber in jedem Unterrichtsgebiete Schwierigkeiten, so auch in der bibl. Geschichte. Denken wir an die Häst, mit der man in jedem Fache sucht, recht weit vorwärts zu kommen. Vergleichen wir die Fähigkeit des kindlichen Verstandes mit dem verschiedenartigen Stoff, den es täglich in seinem Gehirn aufspeichern soll. Wenn wir die bibl. Geschichte nach der richtigen, segnendenden Methode erteilen, so fürchten wir, das vorgeschriebene Ziel nicht zu erreichen. Noch ein anderer Nebelsland, der sehr schwer ins